



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2004 Nr. 19](#)
Veröffentlichungsdatum: 22.11.2003
Seite: 475

I

Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 22. November 2003

21220

Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 22. November 2003

§ 1

Gebührenerhebung

Die Ärztekammer Nordrhein erhebt Gebühren für die in § 2 ausgewiesenen Amtshandlungen.

§ 2

Gebührenpflichtige Handlungen

Gebühren werden erhoben für:

1

Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung mit Prüfung

1.1

Gebietsbezeichnung

1.2

Schwerpunktbezeichnung

1.3

Fakultative Weiterbildung

1.4

Zusatzbezeichnung

1.5

Fachkundenachweis

130,-- Euro

2

Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung ohne Prüfung

2.1

Zusatzbezeichnung

2.2

Fachkundenachweis

2.3

andere

50,-- Euro

3

Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis

3.1

im Krankenhaus

150,-- Euro

3.2

in der Praxis und anderen Einrichtungen

75,-- Euro

4

Beratung vor der Durchführung biomedizinischer Forschung
am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche
Fragen gem. § 15 Abs. 1 BO,
§§ 40 bis 42 AMG und § 17 bis 19 MPG

4.1

monozentrische Studie

2.000,-- Euro

4.2

multizentrische Studie

1.370,-- Euro

5

Beratung bei Änderung eines geprüften Verfahrens nach Nr. 4

800,-- Euro

6

Beratung vor der Durchführung prospektiver epidemiologischer
Forschungsvorhaben nach § 15 Berufsordnung

900,-- Euro

7

Beratung vor der Durchführung der Forschung mit vitalen
menschlichen Gameten und lebendem embryonalem Gewebe
nach § 15 Abs. 1 S. 2 Berufsordnung

600,-- Euro

8

Berufsrechtliche Beurteilung von Anzeigen zur Durchführung
der assistierten Reproduktion nach § 13 und Kapitel D III Nr. 15 BO

8.1

Allgemeine Anzeige

1.000,-- Euro

8.2

Änderungsanzeige

500,-- Euro

8.3

Einzelanzeige nach Abschnitt 3.2.3 der Richtlinien
zur Durchführung der assistierten Reproduktion

150,-- Euro

9

Anträge auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher
Befruchtungen gem. § 121 a SGB V

9.1

Antragsgebühr

770,-- Euro

9.2

Prüfungspflichtige Änderungsanzeige

360,-- Euro

10

Gutachtliche Stellungnahme bei der Entnahme von Organen
gemäß § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz

1.450,-- Euro

11

Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 3 Röntgenverordnung

11.1

je Röntgeneinrichtung

375,-- Euro

11.2

mobile Durchleuchtungsgeräte ohne Dokumentationsmöglichkeit

100,-- Euro

11.3

je Röntgentherapiegerät

1.000,-- Euro

12

Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 83
Strahlenschutzverordnung je Einheit

12.1

je Strahlentherapie- oder PET-Gerät

2.000,-- Euro

12.2

Nuklearmedizin, je Gammakamera oder Scanner

900,-- Euro

13

Verfahren auf Erteilung eines Fachkundenachweises außerhalb
der Weiterbildungsordnung (z.B. RöV, Strahlenschutzverordnung,
Rettungsdienst, Arbeitsmedizin, Umweltmedizin)

13.1		
mit Prüfung		130,-- Euro
13.2		
ohne Prüfung		50,-- Euro
14		
Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen		75,-- Euro
15		
Fortbildungszertifikate		20,-- Euro
16		
Entscheidungen über Widersprüche		150,-- Euro
17		
Verfahren im Bereich des Arzthelferinnenwesens		
17.1		
Verfahren zur Zwischenprüfung		35,-- Euro
17.2		
Verfahren zur Abschlussprüfung		140,-- Euro

17.3

Verfahren zur Wiederholungsprüfung

140,-- Euro

17.4

Zulassung in besonderen Fällen nach § 40 BbiG

140,-- Euro

18

Bearbeitung von Anträgen zwecks Aufnahme in die
Sachverständigenliste nach § 16 Abs. 4
Maßregelvollzugsgesetz (MRVG)

40,-- Euro

19

Ausstellung von Zweitausfertigungen von Urkunden

25,-- Euro

20

Ausstellung von Bescheinigungen an Kammerangehörige
Rahmengebühr

5,-- bis 20,-- Euro

21

Ausstellung von Bescheinigungen an nicht der Kammer
angehörige Personen Rahmengebühr

10,-- bis 50,-- Euro

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller bzw. derjenige, der ein Vorhaben anzeigt. Die Prüfungsgebühren bei den Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen für Arzthelferinnen im Rahmen der Regelausbildung schuldet der ausbildende Arzt. Für Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung bzw. Maßnahme nach der Strahlenschutzverordnung ist der Betreiber gebührenpflichtig.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren sind bei Antragstellung bzw. bei Einreichung der Anzeige bei der Ärztekammer Nordrhein fällig. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Bearbeitung.

§ 5

Entrichtung

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Ärztekammer Nordrhein der Tag des Eingangs,
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Ärztekammer Nordrhein der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
- c) bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.

§ 6

Rückzahlung

Bei Rücktritt von einer Prüfung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde. Bei Anträgen oder Anzeigen besteht kein Rückzahlungsanspruch, nachdem die Bearbeitung begonnen hat.

§ 7

Ermäßigung / Erlass

Die Gebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 23. November 2002 (SMBL NRW 21220) außer Kraft.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, 15. März 2004

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich H o p p e

- Präsident -

Genehmigt.

Düsseldorf, den 30. März 2004

Ministerium
für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen
III 7 – 0810.44.2 -

Im Auftrag

G o d r y

- MBI. NRW. 2004 S. 475